

Abschließend sei noch einmal der seelsorgerliche Charakter der Gedanken Melanchthons über Anfechtung und Absolution in der Apologie durch ein Zitat herausgestellt: „Diese Lehre (von der Rechtfertigung) allein ist ein recht gewisser Trost, die Herzen und Gewissen in rechtem Kampf und Agonie des Todes und Anfechtung zu stillen, zu trösten, wie es die Erfahrung gibt.“ „Das Wort der Absolution verkündigt mir Friede und ist das Evangelium selbst . . . Darum sollen wir das Wort der Absolution nicht weniger achten noch glauben, als wenn wir Gottes klare Stimme vom Himmel hörten.“ „Die Absolution aber ist nichts anderes als das Evangelium, eine göttliche Zusage der Gnade und Huld Gottes“ (S. 269, 259, 264).

Absolutio est vera vox evangelii.

HEINZ BRUNOTTE

## **Die Diaspora als Frage an das Landeskirchentum**

Vortrag beim Jahresfest des Martin Luther-Vereins Hannover  
am 21. Oktober 1957 in Holzminden

Unser Thema ist nicht so zu verstehen, als sollte hier untersucht werden, welche Fragen die Diaspora oder die für sie besonders eintretenden kirchlichen Werke wie der Martin Luther-Bund an die Landeskirchen zu richten hätten oder mit Fug und Recht richten könnten. Zweifellos gibt es eine ganze Reihe von Fragen, die die Diaspora, also die in anderer konfessioneller Umgebung lebenden Pfarrer und Gemeinden, an ihre eigene Landeskirche oder an einen größeren Kreis von Landeskirchen richten könnten; Fragen, die der Martin Luther-Bund stellvertretend aus seiner größeren Sicht aufnehmen und weitergeben könnte; Fragen, die meisten praktischer, organisatorischer, ja finanzieller Art sein würden. Die Diaspora könnte sehr wohl die Landeskirchen fragen, ob sie alles tun, was in ihren Kräften steht, um die Gemeinden in der Zerstreung am Leben zu erhalten, sie zu stärken und zu fördern, damit sie arbeiten und wachsen können. Die Frage könnte gestellt werden, ob nicht noch mehr gesamtkirchliche Mittel bereitzustellen wären, um kirchliche Gebäude zu errichten, Kapellen, Gemeindezentren, Pfarrhäuser und Wohnungen für andere kirchliche Mitarbeiter; um die der Zahl nach immer zu geringen Amtsträger zu motorisieren; um Schriften und Bücher, Bibeln, Gesangbücher und Katechismen zu beschaffen, und was dergleichen mehr ist. Die Frage könnte auch so gestellt werden, ob nicht trotz des allgemein fühlbaren Pfarrermangels in die Diaspora bevorzugt noch mehr

junge, gesunde und tatkräftige Pastoren geschickt werden könnten. Die Frage könnte auch dahin gehen, ob nicht die Diasporapflege in mancher Landeskirche noch viel mehr dadurch gefördert werden müßte, daß die Gemeinden der Landeskirche selbst in ganz anderer Weise dazu erzogen werden, die gemeinkirchliche Verantwortung zu sehen und zu betätigen, die ihnen neben der Sorge für die Äußere Mission und für die ökumenischen Beziehungen durch die Existenz einer Diaspora im eigenen Lande auferlegt ist. In allen diesen Dingen wäre in der Mehrzahl unserer Landeskirchen noch viel zu tun. So kann man wohl eine ganze Reihe von Fragen aufzählen, die die Diaspora an die Landeskirchen zu richten hätte.

Aber davon soll hier nicht die Rede sein. Das Thema spricht nicht von Fragen an „die Landeskirchen“, sondern von Fragen an „das Landeskirchentum“. Das Landeskirchentum ist, kurz gesagt, die Existenzform, in der sich das kirchliche Leben der von der Reformation herkommenden evangelischen Gemeinden in Deutschland seit 400 Jahren abspielt. Wir konstatieren das zunächst, ohne es zu bewerten. Und das Thema, um das es uns heute geht, ist die Überlegung, ob nicht die Existenz einer lutherischen Diaspora, also die Tatsache, daß es lutherische Christen und lutherische Gemeinden auch im räumlichen Bereich unierter und reformierter Landeskirchen gibt, nicht unser ganzes überkommenes Landeskirchentum in seiner Existenz in Frage stellt.

Lassen Sie uns einen kurzen Blick auf die geschichtlichen Grundlagen unseres Landeskirchentums werfen und hier wenigstens das Wichtigste zusammenfassen.<sup>1</sup>

Der Begriff „Landeskirche“ besagt nicht ohne weiteres, daß eine solche Kirche auch „Staatskirche“ sein müßte. Die deutschen evangelischen Landeskirchen sind in früheren Jahrhunderten zeitweise Staatskirchen gewesen; sie sind es aber seit 1918 nicht mehr. Sie sind aber auch nach 1918 „Landeskirchen“ geblieben. Die Bezeichnung „Landeskirche“ besagt zunächst nur, daß hier eine kirchliche Organisation Rücksicht nimmt auf die *territorialen* Gegebenheiten. Hier spielen seit langem die sogenannten „nichttheologischen Faktoren“ in der kirchlichen Ordnung mit. Die Einteilung der Kirche nach den Grenzen politischer Staaten oder Länder kommt ja nicht aus dem *Wesen* der Kirche. Die Kirche hätte die Freiheit, ihre Diözesen oder Sprengel oder wie man sonst ihre regionalen Bezirke nennen will, nach eigenem Ermessen abzugrenzen. Die These „Staatsgrenzen sind nicht Kirchengrenzen“ ist nach 1918 (und nach 1933) wieder-

<sup>1</sup>) Ausführlichere Darstellung in meinem Aufsatz „Landeskirche, Staatskirche, Volkskirche“ in der Festaussgabe der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung für Minneapolis, Nr. 16 vom 15. 8. 1957 (S. 266 ff.).

holt stark und mit Erfolg vertreten worden, z. B. um nach 1918 den Zusammenhang der Altpreußischen Kirche mit den Gemeinden in Posen, Westpreußen und Memelland zu wahren. Selbst die römisch-katholische Kirche, die sich in aller Welt als Einheitskirche versteht, kommt politischen Wünschen weitgehend entgegen, und hat sich in der Praxis seit langer Zeit daran gebunden, die Diözesaneinteilung den Grenzen der Staaten anzupassen und sie erst zu ändern, wenn sich die Staatsgrenzen in offiziellen Friedensverträgen geändert haben. Aus diesem Grunde besetzt der Vatikan bis heute die Bischofsstühle in den verlorenen deutschen Ostgebieten nicht, sondern läßt sie durch Administratoren versehen. Allerdings geht das Entgegenkommen der katholischen Kirche nicht so weit, daß sie *innerhalb* eines Staates ihre Bistumsgrenzen den Grenzen der Bundesländer, Departements, Provinzen usw. anpassen würde. Hier werden weitgehend die historischen Diözesangrenzen aufrechterhalten.

Grundlage des Begriffs der „Landeskirche“ ist also auch im evangelischen Bereich die *territoriale* Gliederung der Kirche in Anlehnung an staatliche, politische Grenzen. Aber hiermit erschöpft sich der Begriff der Landeskirche nicht. Zu der äußeren territorialen Gliederung tritt eine gewisse Prägung eines bestimmten kirchlichen Raumes durch eine gemeinsame, längere Zeit dauernde *Geschichte*. An solchen „landeskirchlichen“ Prägungen hat es schon im Mittelalter nicht gefehlt. Das Kirchenwesen der wandernden (arianischen) und auch der sesshaft gewordenen (katholischen) Germanenstämme zeigt deutliche Züge eines „Landeskirchentums“: die kirchliche Organisation deckt sich mit der Volksgrenze; sie ist dem Volksorganismus eng verbunden, ja in ihn eingegliedert. Das gleiche wiederholt sich bei allen späteren Versuchen innerhalb der abendländischen katholischen Kirche, der Kirche ein nationales Gepräge zu geben (vgl. Gallikanismus, Anglikanismus, in Deutschland der Febronianismus im 18. Jahrhundert).

In Deutschland sind die Grundlagen zum späteren Landeskirchentum schon vor der Reformationszeit gelegt worden. Sie gehen bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurück. Die größeren Territorien, die sich aus der Zersplitterung des Heiligen Römischen Reiches allmählich herausbilden (z. B. Brandenburg, Sachsen, die welfischen Lande, Jülich-Cleve-Berg, die Pfalz, Bayern usw.), sind in der Zeit des geschwächten Papsttums bestrebt, allerlei kirchliche Zugeständnisse zu erreichen, um in ihren Landen eine Art „Landeskirche“ zu haben. Es gehört zu der wachsenden Stärke der deutschen Territorialfürsten und der von ihnen gegen Kaiser und Papst erstrebten „Liberalität“, daß sie auch eine (freilich begrenzte) Kirchenhoheit ausübten.

Es ist also nicht so, daß Luther das Landeskirchentum erfunden hätte.

Vielmehr kann man sagen, daß die evangelischen Landesfürsten die Gelegenheit der Reformation und damit des Zusammenbruchs der alten Diözesaneinteilung in weiten Teilen Deutschlands benutzt haben, um vorhandene Ansätze zu erweitern und kräftig auszubauen. Dabei kam ihnen zu Hilfe, daß Luther und seine Freunde ein neues und wirkungsvolleres Organisationsprinzip nicht fanden und mit der Kirchengestaltung in eine Notlage geraten waren. Für Luther war die Kirche als Leib Jesu Christi immer nur *eine*. Er wollte die Kirche weder in zwei Konfessionen spalten noch sie in Landeskirchen aufteilen. Zur Gestalt der wahren Kirche genügten ihm das Vorhandensein von Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einerseits und von gläubigen Christen, die die Stimme ihres Hirten hören, andererseits, — also das Miteinander von Amt und Gemeinde. Es hat sich aber ergeben, daß mit dieser an sich großartigen theologischen Grundlegung keine genügende Anweisung für den praktischen Aufbau der Kirche gegeben war, so daß sich die oben geschilderten nichttheologischen Faktoren vordrängen konnten. Luther und seine Mitarbeiter haben dann schließlich dem werdenden Landeskirchentum selbst noch so etwas wie eine theologische Begründung mitgegeben, als sie an die „*praecipua membra ecclesiae*“, an den „deutschen Adel“ und die Ratsherren der Städte appellierten und ihnen als einer christlichen Obrigkeit die Verantwortung für die Visitationen und Kirchenordnungen übertrugen. Es war nicht Luthers Schuld, daß sich in der Staatsphilosophie der beginnenden Aufklärungszeit diese Basis total verschob und man ganz allgemein im ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert die Kirchenhoheit der Landesfürsten nicht mehr aus ihrer Eigenschaft als gehobene Glieder der *Kirche* ableitete, sondern sie zu den Hoheitsmerkmalen der omnipotenten Staatsgewalt rechnete, so daß auch katholische und reformierte Fürsten *Summi episcopi* der lutherischen Landeskirchen werden konnten und umgekehrt. Der Grundsatz „*cuius regio eius religio*“ fiel allerdings schon im 17. Jahrhundert und mit der zunehmenden Erweiterung der Territorien dahin. Die Einheit des Glaubensbekenntnisses, die zunächst Herrscher und Untertanen verband, zerbrach. Aber das „Landeskirchentum“ saß fest und wurde durch die Staatsphilosophie der Aufklärung ungenießer verstärkt.

Nach dem Wiener Kongreß 1815 blühte dieses Landeskirchentum erneut auf. Die neu geschaffenen bzw. vergrößerten Länder waren alle bestrebt, nicht nur ihre staatliche Verwaltung zu vereinheitlichen, sondern auch die zahlreichen Territorialkirchen der vereinnahmten Landesteile zu einer Gesamt-Landeskirche zu vereinigen. Dieser Prozeß hat in manchen Landeskirchen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gedauert: Einführung einer gemeinsamen Agende, eines einheitlichen Gesangbuches, Bildung eines

Landes- oder Oberkonsistoriums usw. Aber am Ende des 19. Jahrhunderts steht nun das Landeskirchentum neuer Ordnung abgeschlossen da. Durchbrochen wurde es erstmalig 1866, als Bismarck aus politischen Gründen darauf verzichtete, die Landeskirchen von Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt in die Altpreußische Union einzugliedern. Im Staate Preußen gab es seitdem (mit Hannover-ref. und Birkenfeld) 8 „Landeskirchen“. Der Begriff „Land“ besagt nun nicht mehr dasselbe wie der Begriff „Staat“. Er wird nur noch in einem historischen Sinne gebraucht. Aber in diesem Sinne hat er sich durch alle Erschütterungen auch der Jahre 1918, 1933 und 1945 hindurch erhalten. Kleinere Veränderungen (vor allem Thüringen 1920; Hessen und Nassau 1934/1945) haben sich ergeben. Aber auf das Ganze gesehen hält unser Landeskirchentum den Status der Landkarte des Wiener Kongresses beharrlich fest. Mit den Ländern in der Deutschen Bundesrepublik deckt sich das Landeskirchentum nur noch in zwei Fällen: in Bayern und Bremen. In allen anderen Fällen umfassen die Länder (Bundesländer) mehrere Landeskirchen oder die Landeskirchen erstrecken sich auf das Gebiet mehrerer Länder. Auch der Zentralismus der NS-Zeit und der Zentralismus in der DDR haben dem Landeskirchentum nichts anhaben können.

Die Schilderung des Tatbestandes könnte an sich schon zu der Frage führen, ob denn das Ergebnis einer so alten und doch auch vielfältig durch außerkirchliche Faktoren belasteten Vergangenheit für immer weitergeführt werden müsse. Wir wollen den Wert eines gemeinsamen Gepräges im gottesdienstlichen Leben, in der kirchlichen Sitte, sogar in den kirchenrechtlichen Ordnungen gewiß nicht gering achten. Diese Dinge können nicht einfach achtlos beiseite geschoben werden. Trotzdem bleibt die Frage nach dem Recht und der Fortexistenz des Landeskirchentums bestehen. Welche theologischen, kirchlichen, geistlichen Gründe gibt es eigentlich für die Beibehaltung unseres bisherigen Kirchenwesens? Ist für die Kirche Jesu Christi nach lutherischem Verständnis ernstlich das Territorialprinzip die Grundlage ihrer kirchenrechtlichen Gestaltung? Oder müßte nicht die kirchliche Form von ganz wo anders her, nämlich vom Bekenntnis der Kirche her, bestimmt sein? Demgegenüber können doch wohl die historischen, psychologischen und praktischen Gründe, die für das Landeskirchentum in der gegenwärtigen Form sprechen, nicht durchschlagen. Sie sind mit dem *einen* Gegenargument auf ihre wirkliche Bedeutung zurückzuführen: wenn es im 19. Jahrhundert möglich gewesen ist, aus sehr verschiedenen kleinen Kirchengebilden eine einheitliche Landeskirche zu formen, ohne daß man dadurch die berechtigten Eigentümlichkeiten der Landschaften zerstörte, so ist es im 20. Jahrhundert auch möglich, über die

territorialen Grenzen der jetzigen Landeskirchen hinaus zu einer größeren lutherischen Kirche Deutschlands zu kommen, ohne daß die positiven Kräfte und Werte der einzelnen Landeskirchen darüber zugrunde gehen müßten. Wir müssen offen dafür bleiben, daß die jetzige territoriale Abgrenzung voneinander nicht das letzte Wort in der irdischen Gestaltung der lutherischen Kirche in Deutschland sein wird. Das reine Territorialprinzip ist ein Restbestand, ja ein Fremdkörper in unserem kirchlichen Leben. Es ist gut, daß 1948 mit der Errichtung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wenigstens ein erster Schritt zur Überwindung des ungebrochenen Landeskirchentums getan worden ist. Seitdem versucht die Vereinigte Kirche behutsam, zu einer Herstellung größerer Einheit auf der Grundlage des gemeinsamen lutherischen Bekenntnisses zu helfen.

Diese Erwägungen erhalten nun ein ganz besonderes Gewicht, wenn man sie angesichts der Situation der Diaspora betrachtet. Lassen Sie uns auch hier einen kurzen Rückblick tun. Wodurch ist das entstanden, was wir heute gemeinhin Diaspora nennen? Solange der Grundsatz galt „cuius regio eius religio“, so lange gab es keine Diaspora. Fürst und Volk waren im Glauben eins. Wer sich konfessionell anders entschied, konnte auswandern. Im Grunde ist dieser Grundsatz der Einheitlichkeit der Religion in einem Herrschaftsbereich die Wurzel des Landeskirchentums. Als man ihn aufstellte und im Augsburger Religionsfrieden 1555 rechtlich sanktionierte, hatte nur niemand ernstlich an künftige Gebietsveränderungen gedacht oder an die Möglichkeit, daß ein regierender Herr eines Tages zu einer anderen Konfession übertreten könnte. Beides ereignete sich aber mehrfach und nahm vom 17. Jahrhundert an steigend zu. Sollte nun jedesmal die Bevölkerung den Glauben wechseln, wenn sie durch Erbschaft oder Krieg unter einen anderen Landesvater kam? Der zunehmende Durchbruch des Individualismus im 17. und 18. Jahrhundert führte den Grundsatz, daß der Fürst den Glauben seiner Untertanen bestimmen könnte, ad absurdum. Als eines der allerersten allgemeinen Menschenrechte setzte sich die Religions- oder Glaubensfreiheit durch. Schon Johann Sigismund von Brandenburg mutete seinen lutherischen Brandenburgern einen Glaubenswechsel nicht mehr zu, als er und sein Haus 1613, um die rheinischen Fürstentümer zu erwerben, reformiert wurde. Und als August der Starke König von Polen werden wollte und zu diesem Zweck katholisch wurde, war von einem Religionswechsel des Sachsenlandes keine Rede mehr. Sogar in den katholischen Territorien drängte die Zeit allmählich zu Toleranzedikten und zur Gleichstellung der Konfessionen. Vollends als nach den napoleonischen Kriegen 1815 eine abschließende Gestaltung des Länderschachers seit 1803 vor-

genommen wurde, war das Endergebnis, daß es nur ganz wenige Gebiete gab, von denen man etwa sagen konnte, daß sie konfessionell einheitlich geblieben waren. Alle übrigen hatten, von der überwiegenden „Staatsreligion“ aus gesehen, z. T. starke konfessionelle Minderheiten innerhalb ihrer Grenzen. Durch die Überwindung der *politischen* Zersplitterung Deutschlands fiel das System der konfessionell einheitlichen Länder dahin und die *konfessionelle* Zersplitterung trat innerhalb der einzelnen Länder deutlicher in Erscheinung. Seitdem gibt es Diaspora: evangelische Diaspora innerhalb katholischer Mehrheiten und umgekehrt, und ebenso lutherische Diaspora in reformierter Umgebung und umgekehrt. Man kann sogar den Satz wagen, daß die reformierte Kirche, von einigen kompakten Gebieten in Ostfriesland, Emsland, Westfalen, Lippe und Rheinland abgesehen, durchweg eine Kirche der Diaspora ist. Vielleicht ist das (paradoxerweise) der Grund, weswegen sie so wenig Verständnis für die lutherische Diasporaarbeit hat.

Der zweite Faktor für die Entstehung der Diaspora neben der Vereinigung verschieden konfessioneller Gebiete zu einem größeren politischen Gebilde ist die Freizügigkeit, die sich im 19. Jahrhundert entwickelte und im 20. Jahrhundert den größten Umfang angenommen hat. Dieser Faktor soll nur genannt werden, so bedeutsam auch seine Folgen für die konfessionelle Lage in Deutschland gewesen sind. Hatte die territoriale Vereinigung verschieden gläubiger Landesteile die Folge, daß man in einigen Ländern, vor allem in Preußen, Baden, der Pfalz, Waldeck usw., den Versuch machte, wenigstens die beiden evangelischen Bekenntnisse des gleichen Staates zu einer Union zu vereinigen (freilich um dadurch nicht eine einzige, sondern eine *dritte* evangelische Konfession zu gewinnen!), so hatte die Freizügigkeit des industriellen Zeitalters die Folge, daß eine Nivellierung des konfessionellen Bewußtseins der Gemeindeglieder einsetzte, vor deren typischen Erscheinungen wir noch heute weithin stehen.

Wir können diese ganze Problematik nur andeuten; es wäre sehr viel dazu zu sagen. Aber wir haben hier nicht kirchengeschichtlichen Problemen nachzugehen, sondern einer Gegenwartsfrage. Hierzu dürfen wir den dritten Faktor für die Entstehung der Diaspora nicht übersehen, das ist die Völkerwanderung, die in Deutschland nach dem Zusammenbruch von 1945 eingesetzt hat. Sie brachte eine neue Bevölkerungsmischung von bisher nicht gekannten Ausmaßen mit sich. Zwar ist in der Regel das zahlenmäßige Verhältnis von Evangelischen und Katholiken nur um wenige Prozente verschoben worden. Aber es hat eine ungeheuerere Breitenstreuung eingesetzt, mit dem Ergebnis, daß es jetzt fast in allen Gegenden Deutschlands eine evangelische bzw. katholische Diaspora gibt. Auch in früher rein

evangelischen Gebieten Norddeutschlands gibt es jetzt fast auf jedem Dorfe eine kleine katholische Minderheit. Was das für das kirchliche Leben der evangelischen Gemeinden oder für die Probleme der Schulorganisation (Bekennnisschule!) bedeutet, sei nur eben angerührt. Ebenso gibt es in weiten bayerischen Landstrichen, die früher rein katholisch waren, heute eine evangelische Diaspora, deren kirchliche Versorgung die bayerische Kirche personell und finanziell vor gewaltige Aufgaben gestellt hat.

Aber nicht nur die Diasporaprobleme zwischen der evangelischen und katholischen Kirche sind akuter geworden, sondern auch die Fragen der kirchlichen Versorgung der nach dem Westen zugewanderten evangelischen Christen verschiedener Konfession sind in ein neues Stadium getreten. Es hat keinen Sinn, vor dieser Tatsache die Augen zu verschließen oder sie als nicht existent hinzustellen, wie es nicht selten in der EKD geschieht. Das Problem ist da und verlangt hier und da in unserer evangelischen Landeskirchen nach einer Lösung. Es bedarf keiner Hervorhebung, daß die Fragen einer evangelischen Diaspora in vorwiegend katholischen Gebieten *andere* sind, als die einer lutherischen Diaspora in überwiegend reformierten oder in unierten Kirchengebieten. Wir stellen sie nicht auf dieselbe Stufe. Aber solange es eine lutherische und eine reformierte *Kirche* gibt und es sich nicht um theologische Schulrichtungen in ein und derselben evangelischen Kirche handelt, solange ist es auch richtig, von Diaspora zu sprechen. Niemand und nichts wird hierdurch minder bewertet. Es wird nur festgestellt, daß es zerstreute lutherische Christen in reformierten oder unierten Kirchen gibt, und zerstreute reformierte Christen in lutherischen oder unierten Kirchen. *Diese* Diaspora ist ebenfalls beträchtlich gewachsen; auch sie zeichnet sich durchweg durch eine erhebliche Breitenstreuung aus, was die Lösung der damit entstehenden Fragen sehr erschwert. Wir haben uns diese Probleme nicht willkürlich und unnötig selbst gemacht; sie sind uns durch die Ereignisse der Nachkriegszeit vor die Füße gelegt worden. Und das Merkwürdige ist, daß es gerade die Laien sind, die aus dem Osten zu uns kamen, denen eines Tages in ihrer neuen Umgebung die konfessionelle Frage aufging.

Was hat sich ereignet? In den Jahren nach 1945 sind mehr als 9 Millionen Vertriebene aus dem Osten in unsere Gemeinden eingeströmt, von denen weitaus die meisten evangelisch waren. Die Evangelischen aber kamen wiederum zum weitaus größten Teile aus den Kirchenprovinzen der ehemaligen Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, aus Ostpreußen, Schlesien, Pommern, auch aus Westpreußen und Posen. Kamen damit, wie man oft gesagt hat, Millionen von „unierten Christen“ nach dem Westen? Keineswegs. Die APU war, jedenfalls in Ostdeutschland, eine Verwaltungs-

union gewesen. Die einzelnen Kirchengemeinden hatten ihren lutherischen bzw. reformierten Bekenntnisstand, der sich für die Gemeindeglieder sinnenfällig am meisten im Gebrauch des Lutherischen bzw. Heidelberger Katechismus, aber auch in der Ordnung des Gottesdienstes, insbesondere der Abendmahlsfeier ausdrückte. Die so geliebte heimatliche Liturgie der APU, eben 50 Jahre alt, war ihrer Struktur nach eine lutherische Gottesdienstordnung. Aber die Gemeindeglieder in der APU waren sich weithin der Tatsache ihrer konfessionellen Zugehörigkeit nicht bewußt, am ehesten noch die aus wirklich reformierten Gemeinden kommenden.

Es kamen also Millionen von lutherischen und Tausende von reformierten Christen aus der verwaltungsunierten APU zu uns. Und damit wurden alle westlichen Landeskirchen in ihrer Eigenschaft als Landeskirchen vor ganz neue Fragen gestellt. Nach altem, nie problematisch gewordenen, von den Gerichten bei Kirchensteuersachen in ständiger Rechtsprechung anerkannten Usus entschied über die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes und damit zu einer neuen Landeskirche das alte Territorialprinzip. Der Zuziehende wurde ohne weiteres, ohne sein Zutun, an seinem neuen Wohnsitz automatisch eingegliedert. Wenn er das nicht wollte, mußte er aus dieser neuen Gemeinde nach den staatlichen Vorschriften austreten. Tat er das nicht, so war über seine kirchliche Zugehörigkeit und seine Kirchensteuerpflicht entschieden. Nur in einigen wenigen Kirchengebieten war ihm eine Entscheidung möglich: z. B. konnte er in Niedersachsen und in Bayern zwischen einer lutherischen und einer reformierten Kirche wählen; und in Baden und der Pfalz konnte er innerhalb einer festgesetzten Frist erklären, daß er der konsensusunnierten Landeskirche nicht angehören wolle. Er konnte sich dann etwa einer Freikirche seines Bekenntnisses anschließen. — Aber im ganzen ist doch niemand ernstlich auf den Gedanken gekommen, die Glieder der östlichen Provinzen der APU könnten oder sollten sich innerhalb der lutherischen bzw. reformierten Landeskirchen eine eigene unierte Kirche unter ihren vertriebenen Pfarrern und Konsistorien einrichten. Es gibt im Nachkriegsdeutschland keine „vertriebenen Kirchen“, sondern nur vertriebene Gemeindeglieder und Pfarrer. Beide wurden in die vorhandenen Landeskirchen eingegliedert. Das Territorialprinzip siegte auf der ganzen Linie.

Oder doch nicht? Der letzte Satz wäre nur richtig, wenn 1945 ff. wirklich Millionen „unierten Christen“ gekommen und in Landeskirchen eines anderen Bekenntnisses aufgenommen worden wären. Das ist aber, wie wir vorhin sahen, gar nicht der Fall. Die kirchliche Eingliederung der Vertriebenen ging nur scheinbar rein nach dem Territorialprinzip vor sich. In der erdrückenden Mehrzahl der Fälle wirkte das konfessionelle Prinzip neben

dem territorialen mit (wie übrigens auch schon früher bei der Entscheidung von Kirchensteuerfällen) und brachte die Entscheidung. Die Christen reformierten Bekenntnisses sind wohl überall, wenigstens in den Städten, den reformierten Gemeinden beigetreten. Verluste können nur durch die mehrfach erwähnte Breitenstreuung eingetreten sein, da nicht überall die reformierten Gemeinden größere Landbezirke umfassen. Schwieriger war es für die Christen lutherischen Bekenntnisstandes aus dem Osten. Sie kamen entweder in lutherische Landeskirchen, in denen sie lutherische Gemeinden, wenn auch mit etwas anderen gottesdienstlichen Ordnungen, vorfanden; oder sie kamen in die Gliedkirchen Westfalen, Rheinland und Lippe, wo sie, wenn sie wollten, einer Gemeinde lutherischen Bekenntnisses angehören konnten; oder sie kamen in die konsensusunierten Landeskirchen von Baden und der Pfalz, in denen es weder lutherische noch reformierte Gemeinden gab und in denen sie nur unierten Gemeinden angehören konnten.

Wo sind nun neue Diasporaprobleme aufgetaucht und was ist aus ihnen zu folgern? Die Beobachtung der letzten 12 Jahre hat ein Doppeltes ergeben: 1. Ein großer, man muß schon sagen, der weitaus größte Teil der Gemeindeglieder hat sich aus kirchlicher Gleichgültigkeit oder aus Unkenntnis mühelos nach dem Territorialprinzip eingliedern lassen und hat offenbar auch gar nichts anderes erwartet. Dieser Teil fühlt sich, soweit er überhaupt um kirchliche Zugehörigkeit weiß, als „evangelisch“. Fragen einer innerevangelischen Diaspora gibt es für ihn nicht. Auf diesem Wege sind Zehntausende von lutherisch konfirmierten Vertriebenen heute unierte Christen in Baden und in der Pfalz. Es mag auch sein, daß etliche reformiert konfirmierte Vertriebene ebenso mühelos in lutherischen Gemeinden lutherischer Landeskirchen untergegangen sind. Diese Erscheinung ist eine ernste Frage an den volkскirchlichen Charakter unseres heutigen Kirchenwesens; sie zeigt, in wie hohem Maße unsere heutigen Gemeinden in allen Landeskirchen aus „getauften Kirchensteuerzahlern“ bestehen, die sich im übrigen wenig um ihre Kirchenzugehörigkeit kümmern. Die Reibungslosigkeit der nach 1945 geschehenen Eingliederung der Vertriebenen in die westlichen Landeskirchen verschiedenen Bekenntnisses ist *kein* Zeichen dafür, daß alles in Ordnung wäre. Gerade die Problemlosigkeit dieser Eingliederung für den weitaus größten Teil der Vertriebenen (und der aufnehmenden Kirchen!) ist das größte Problem. — 2. Demgegenüber beobachten wir in den letzten Jahren in einigen Fällen, daß ein kleiner, aber bewußter Teil der Vertriebenen bei ihrer Umsiedlung auf kirchliche Fragen stoßen, nach deren Lösung sie verlangen. Diese Gemeindeglieder, die ja zum allergrößten Teil aus östlichen Kirchenprovinzen der APU

kamen, merkten in ihrer neuen Umgebung, daß es kirchliche Unterschiede gibt, die über Sitte und Gewohnheit hinausreichen. Sie fingen an zu merken, daß sie in eine innerprotestantische Diaspora geraten wären. Ich zähle folgende Beispiele auf:

1. In das Emsland, in welchem es bis dahin neben der katholischen und der Nordwestdeutschen Reformierten Kirche nur 4 lutherische Kirchengemeinden, für jeden Landkreis eine, gab, strömten nach 1946 über 60000 Evangelische, meist aus Schlesien. Im Anfang gingen sie in die reformierte Kirche ihres Wohnortes, merkten aber sehr bald, daß ihnen hier alles fremd war: die Gottesdienstordnung, die Abendmahlsfeier, der Katechismus, die Zählung der 10 Gebote, der Wortlaut des Vaterunsers u. a. Sie merkten, daß sie, wenn auch aus der APU kommend, lutherische Christen waren und verlangten nach der Betreuung durch die Lutherische Landeskirche Hannovers, die unter vielen, großen Schwierigkeiten in den folgenden Jahren aufgebaut wurde. Das führte, auch in Teilen von Ostfriesland, zu erheblichen Auseinandersetzungen mit der Reformierten Kirche in Aurich (jetzt Leer), bis man sich entschloß, die Vertriebenen selbst zu befragen, welcher Kirche sie angehören wollten. Das geschah bei der Volkszählung 1950, bei der eine einfache Anmerkung im Fragebogen darauf hinwies, daß sich evangelische Christen nicht als „evang.“, sondern als „luth.“ bzw. „ref.“ eintragen müßten. Kenner bezweifelten die Durchführbarkeit dieser Anmerkung. Aber der Erfolg war überwältigend: fast alle füllten das Formular richtig aus. Die große Mehrzahl bekannte sich zur lutherischen Kirche, der kleinere Teil zur reformierten, so wie es offenbar der früheren Zugehörigkeit in Schlesien entsprach. Nur 4% trugen sich fehlerhaft als „evang.“ ein. — In diesem Falle ist also das reine Territorialprinzip überwunden worden und eine klare Aufgliederung auf bekennnismäßiger Grundlage erfolgt. Dadurch ist auch im Grunde keine Diaspora entstanden. Natürlich gibt es Dörfer, in denen die Lutheraner in der Minderzahl sind (und umgekehrt). Aber der Aufbau der Gemeinden und der Pfarrämter ist so weit fortgeschritten, daß die Pastoren ihre lutherischen Gemeindeglieder auch auf den Außendörfern erreichen können. Hier muß fraglos noch viel verbessert werden. Insofern besteht eine Frage an die zuständige Landeskirche fort. Aber im ganzen handelt es sich um ein in der Lösung begriffenes Diasporaproblem.

2. Relativ einfach waren auch die Verhältnisse in Lippe, das eine reformierte Landeskirche hat, die aber seit Jahrhunderten eine „Lutherische Klasse“ von 6 lutherischen Gemeinden besaß. Auch hier waren es hauptsächlich Ostvertriebene, die an einigen Orten, wo es bisher nur reformierte Kirchengemeinden gab, auf lutherische Betreuung drängten. Nach anfänglichen

Schwierigkeiten trägt die Landeskirche solchen Wünschen jetzt Rechnung. So wurde in Blomberg (auch um eine dort bestehende lutherische Freikirchengemeinde für die Landeskirche zu gewinnen) eine neue lutherische Gemeinde mit eigener Kirche und eigenem Pfarramt errichtet. In Hiddesen betreut ein landeskirchlicher lutherischer Pfarrer von Detmold aus einen lutherischen Gemeindekreis von 1200 Seelen. Dieser Kreis hat sich selbst geholfen und unter großen Opfern durch einen Kirchbauverein eine kleine Kirche gebaut. In beiden Fällen haben die VELKD und der Lutherische Weltdienst finanziell geholfen; in Blomberg im Zusammenwirken mit der Landeskirche. Hilfe wird auch hier weiterhin nötig sein. Aber ein eigentliches Diasporaproblem liegt auch in Lippe nicht vor. Das Institut der „Lutherischen Klasse“ ermöglicht eine organische Versorgung der bekenntnismäßigen Minderheit im Rahmen der Landeskirche. — Ähnlich ist es in *Bremen* vermöge des Personalgemeinde-Prinzips und des Lutherischen Gemeinde-Verbandes.

3. Erheblich schwieriger waren die Fälle, die sich im Rheinland, vor allem in Kevelaer und im rein reformierten Rheydt vor einigen Jahren ereigneten. Auch hier war der Ausgangspunkt der, daß lutherische Flüchtlinge aus dem Osten sich in das streng reformierte Kirchentum ihres neuen Wohnortes nicht hineinfinden konnten, obwohl sie hier nur von einer Kirchenprovinz der APU in eine andere gekommen waren. Die rheinische Kirchenleitung bemühte sich in Rheydt um einen Kompromiß, der nicht recht gelang, mit dem sich aber die zunächst sehr aktiven lutherischen Gemeindekreise zufrieden gaben. Hier taucht die schwerwiegende Frage auf, die in solchen Fällen selbst zur inneren Selbstprüfung zwingen muß, ehe man Forderungen stellen darf. Die Frage lautet: geht es den beteiligten Gemeindegliedern nur um Gebräuche, z. B. Liturgie, Kerzen, Kruzifix, also äußere Gewohnheiten? oder geht es ihnen um schriftgemäße Verkündigung, lutherischer Lehre, also um Glaubensfragen? Die Frage war in Rheydt nicht ganz klar zu entscheiden.

4. Weitaus am deutlichsten ist unsere Themafrage in den beiden konsensus-unierten Landeskirchen Baden und Pfalz in die Erscheinung getreten, und zwar erst verhältnismäßig spät, da die französische Zone ursprünglich keine Vertriebenen aufnahm und erst später Umsiedlungen aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen dorthin erfolgten. Die Problemlage war die gleiche: Der weitaus größte Teil der Umsiedler ging mühelos in den konsensus-unierten Gemeinden auf; ein kleiner Teil aber wurde sich in dieser Umgebung seiner lutherischen Herkunft bewußt. In Baden bestand von jeher eine kleine lutherische Freikirche, die bis 1947 Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen hielt. Sie hat aber nur in einigen Städten Ge-

meinden und ist auch finanziell nicht in der Lage, alle Lutheraner in Baden zu erfassen und zu betreuen. An vielen Orten ist es zwischen den unierten Gemeinden der Landeskirche und den lutherischen Gemeinden der Freikirche zu einem unschönen Ringen um die Zugezogenen gekommen, gerade weil nach einer noch geltenden Vereinbarung von 1936 jeder Zuziehende das Recht hat, zu entscheiden, welcher Kirche er angehört. Die Landeskirche arbeitete hierbei klar und einfach mit dem territorialen Prinzip: jeder gehört der Gemeinde an, in der er wohnt. Die Freikirche arbeitete mit dem konfessionellen Prinzip: Lutheraner gehören in eine lutherische Gemeinde; lutherische Gemeinden hat nur die Freikirche. — Hier ist für die lutherischen Landeskirchen eine schwere Frage aufgebrochen: sollen sie ihren nach Baden verziehenden Gemeindegliedern (meistens Umsiedler!) empfehlen, der Landeskirche oder der Freikirche beizutreten? Treten sie der Landeskirche bei, so werden sie konsensusuniert und gehen der lutherischen Kirche verloren. Treten sie der Freikirche bei, so bleiben sie zwar lutherisch, aber sie treten aus der EKD aus und gehen den Landeskirchen verloren, denen die Badische lutherische Freikirche 1947 (mit anderen lutherischen Freikirchen) die Abendmahlsgemeinschaft aufgekündigt hat. Hier liegt ein echtes Diasporaproblem vor. Kann man es durch eine simple Entscheidung zugunsten des territorialen oder auch des konfessionellen Prinzips lösen? Die VELKD hat mancherlei Verhandlungen mit der Landeskirche und mit der Freikirche geführt. Sie sind noch zu keinem Ergebnis gekommen. Nicht alle Gliedkirchen waren bereit, über die Kirchentrennung von 1947 einfach hinwegzusehen; sie waren nicht einmal alle zu einer finanziellen Unterstützung der Freikirche bereit. Darum steht die Lösung dieser zurzeit unlösbaren Frage noch aus. Die lutherischen Landeskirchen wissen um ihre kirchliche Verantwortung für die lutherischen Gemeindeglieder. Aber sie sind gehemmt durch ihre Zugehörigkeit zur EKD, in welcher sie auch mit der Landeskirche Baden Gemeinschaft haben. Wäre eine Durchbrechung des territorialen Prinzips ein unerlaubtes Eingreifen in einen fremden Bereich? Oder muß man diese Frage vom Bekenntnis her anders beantworten?

5. Am allerschwierigsten hat sich das Diasporaproblem zeitweise in der Pfalz entwickelt. Kann man eine gewisse Zurückhaltung in Baden noch damit begründen, daß diese Landeskirche seit einigen Jahren in einem Prozeß der Besinnung über ihren Bekenntnisstand begriffen ist, bei dem tiefgreifende theologische Arbeit geleistet worden ist, so ist in der Pfalz die Geltung eines Bekenntnisstandes fast ganz außer Diskussion, seit diese Kirche über die in der EKD geltenden Bekenntnisse hinaus Kirchengemeinschaft mit den Kongregationalisten statuiert hat. Die Kirchenleitung der Pfalz sieht hierin

gar kein ernsthaftes theologisches Problem. Ein nach unseren Begriffen falsches Verständnis der Ökumene erschwert bisher jede auch nur kompromißhafte Lösung einer Versorgung der in Kaiserslautern, Speyer und anderswo vorhandenen lutherischen Minderheiten. Infolgedessen hat sich in Kaiserslautern eine kleine lutherische Gemeinde (St. Michaelisgemeinde) mit neu erbauter eigener Kirche den Altlutheranern angeschlossen. Dadurch entsteht für die lutherischen Landeskirchen dasselbe Problem wie in Baden: sollen wir unsere umgesiedelten lutherischen Gemeindeglieder in der konsensusunierten Landeskirche aufgehen lassen, wie Tausende in ihr aufgegangen sind? oder sollen wir sie einer Freikirche geben, die uns ebenfalls 1947 die Kirchengemeinschaft aufgesagt hat? Die VELKD hat sich auch in diesem Falle noch nicht endgültig entschieden. Sie hat lediglich bisher von der Bildung *eigener* lutherischer Gemeinden auf Pfälzer Gebiet abgesehen. Das würde die *erstmalige* Durchbrechung des bisher geltenden territorialen Prinzips sein, die wohl überlegt werden muß. Die VELKD hat im Sommer 1957 der Pfälzischen Landeskirche geraten, lutherische Minderheitengemeinden im landeskirchlichen Rahmen, also etwa nach Art der Lutherischen Klasse von Lippe einzurichten. Sie hat sich damit den Zorn der Altlutheraner zugezogen, obwohl es völlig ungewiß ist, ob die Pfalz dieser Anregung folgen wird. Die VELKD hat allerdings ebenso deutlich die Pfälzische Kirchenleitung wissen lassen, daß bei weiterem Nichtstun eine größere Abwanderung lutherischer Gemeindeglieder in die Freikirche als unvermeidlich angesehen werden müsse und daß die VELKD sich mit diesen lutherischen Christen auf Grund des gleichen Bekenntnisstandes geistlich und brüderlich verbunden wisse. Im übrigen mußte die Betreuung der Lutheraner in Baden und der Pfalz, besonders in finanzieller Hinsicht, dem Martin Luther-Bund überlassen bleiben, der als freies Werk an territoriale Rücksichten nicht gebunden ist und statutenmäßig in der Lage ist, mit Landeskirchen und Freikirchen zusammen zu arbeiten.

Wir fassen zusammen. Unserem Thema gemäß haben wir in der Hauptsache Fragen gestellt und Probleme aufgezeigt. Es ist unübersehbar, daß die neuere Entwicklung der Diasporaverhältnisse in Deutschland an das Landeskirchentum, das nach zwei Gesichtspunkten, dem territorialen und dem konfessionellen, aufgebaut ist, Fragen über Fragen stellt. Eine Antwort ist noch nicht gefunden. Es wäre aber schon viel, wenn erst einmal überall die Fragen gehört würden. Die Hauptfrage lautet: Ist heute das Überwiegen des Territorialprinzips noch vertretbar, angesichts der Tatsache, daß die moderne Bevölkerungsmischung fast überall in Deutschland „Diaspora“ hat entstehen lassen? Wir sollten uns aber die Antwort auf diese Hauptfrage nicht zu einfach machen. Wer die Antwort einfach in der Richtung

geben will, daß er sagt: hinweg mit dem Territorialprinzip der Landeskirchen! her mit der Gliederung nach Konfessionen! — der muß sich wiederum zwei Fragen stellen lassen. Die eine lautet: sind die Gemeinden (und die Pfarrer) in den lutherischen Landeskirchen innerlich so weit, daß sie eine rein konfessionelle Gestaltung der Kirche mittragen würden? oder ist ihnen nicht weithin die EKD wichtiger als die lutherische Kirche? — Und die zweite Frage lautet: Sind die lutherischen Landeskirchen bereit, den Abbau des Territorialprinzips nicht bei den unierten Kirchen zu beginnen, sondern bei sich selbst? oder ist ihnen nach wie vor ihre eigene (lutherische) Landeskirche wichtiger als die VELKD? — Das sind zwei Fragen zur Selbstbesinnung. Ehe die nicht bei uns selbst geklärt sind, sollten wir mit schnellen Antworten auf die Diasporasituation in anderen Landeskirchen vorsichtig sein. Es ist genug, daß die Diaspora von heute große und schwere Fragen an die Landeskirchen von morgen zu richten hat.

RUDOLF MICHAEL

## Warum lutherische Diaspora in der Pfalz?

Auf diese Frage hat die protestantische Landeskirche der Pfalz schon ausreichend geantwortet durch den Abschluß ihrer Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den Congregationalisten. Allein die Tatsache, daß dafür die Abendmahlsformel von 1818 zugrunde gelegt wurde, besagt genug. Denn diese Formel lautet:

„Was lehrt unsere Vereinigte Protestantische Kirche vom Heiligen Abendmahl? — Das Heilige Abendmahl ist ein Fest des Gedächtnisses an Jesus und der seligsten Vereinigung mit dem für uns in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und unserem Vater aufgenommenen Erlöser, der bei uns ist alle Tage bis an der Welt Ende. (Worte der Vereinigungsurkunde)“ — (Pfälzisches Synodalprotokoll 1956, Anhang, S. 470.)

Darin sucht man vergeblich die für das luth. Schriftverständnis entscheidenden Worte: „Es ist *der wahre Leib und Blut unseres Herrn . . .*“ (Kleiner Katechismus). Nun war ja freilich nicht zu erwarten, daß sich die Pfälzische Union zum lutherischen Bekenntnis finden würde. Aber ist nicht in den vergangenen Jahren dauernd die Rede davon gewesen, im Kirchenkampf sei uns ein gemeinsames Bezeugen der christlichen Wahrheit gegen eine antichristliche Ersatzreligion geschenkt worden, und nun müsse von der Heiligen Schrift her auch neu gehört werden, ob der alte Gegensatz